Rechtsverordnung über das Naturdenkmal Nr. 103 im Rhein-Hunsrück-Kreis

vom 18. Juni 1986

Aufgrund § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz- LPflG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S.· 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des. Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Gemarkung Raversbeuren,. Flur 2, Parzelle 248, Eigentümer Ortsgemeinde Raversbeuren, in der beiliegenden Karte flächenmäßig gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt.
- (2) Das Naturdenkmal besteht aus zwei Winterlinden (Tilia cordata) und trägt die Bezeichnung ·"Zwei Lindenbäume am Ziehbrunnen in Raversbeuren".
- (3) Die Kennzeichnung des Naturdenkmales erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 LPflG.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der beiden Linden wegen ihrer besonderen Schönheit und Eigenart sowie zur Bereicherung des Ortsbildes.

Der Schutz umfaßt auch die notwendige Umgebung des Naturdenkmales sowie den Wurzelbereich.

§ 3

An dem Naturdenkmal sind, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen. verboten:

- 1. das Naturdenkmal zu zerstören oder zu beschädigen;
- 2. Handlungen oder Maßnahmen vorzunehmen,-die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;
- 3. Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anzubringen,- soweit sie nicht. auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen;
- 4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;

5. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder sonstige Störungen des Wachstums vorzunehmen.

§ 4

- (1) Befreiungen von den Vorschriften des § 3 können von der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises Untere Landespflegebehörde auf Antrag erteilt werden, wenn
- die Maßnahme dem Schutz, der Pflege und der Erhaltung des Naturdenkmales dient;
- 2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Landespflege zu vereinbaren ist oder
- 3. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung fordern.
- (2) Die Befreiungen können mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sowie widerrufen oder befristet gewährt werden.

§ 5

- (1) Der Eigentümer, Besitzer, Nutznießer oder Inhaber der Trägerschaft des Naturdenkmales ist verpflichtet, Schäden, Mängel oder sonstige Veränderungen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises Untere Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen, sowie rechtzeitig Anträge für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen zu stellen und notwendige Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen zu dulden.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne vorherige Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, entgegen

- 1. § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal zerstört oder beschädigt;
- 2. § 3 Nr. 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die das Naturdenkmal nachhaltig verändern;

- 3. § 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifttafeln, Plakate, Inschriften oder sonstige Gegenstände anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweist.
- 4. § 3 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 5. § 3 Nr. 5 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt;
- 6. § 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises -Untere Landespflegebehörde6540 Simmern, 18. Juni 1986

Dr. Jäger Landrat

Lagekarte

